

Entsprechenserklärung der Dürr AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind nach § 161 Aktiengesetz verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Dürr AG erfüllt bereits heute die weitaus meisten der Soll-Bestimmungen des Kodex, die Umsetzung weiterer Bestimmungen planen wir. Die Abweichungen sind nachfolgend mit der entsprechenden Begründung genannt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Dürr AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

„Die Dürr AG entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen:

§ ‚Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen.‘ (Kodex Ziff. 2.3.3 Satz 3 1. Halbsatz)

Die Banken übernehmen die Aufgabe, den Aktionären eine weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts durch einen von der Bank bestellten Vertreter anzubieten.

§ ‚Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.‘ (Kodex Ziff. 3.8 Abs. 2)

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. Es handelt sich dabei um eine Gruppenversicherung für Führungskräfte im In- und Ausland, wobei eine Differenzierung zwischen Organmitgliedern und Mitarbeitern nicht sachgerecht erscheint. Zudem ist ein Selbstbehalt im Ausland nicht üblich und würde deshalb eine Rekrutierung von Führungskräften aus dem Ausland erschweren.

§ ‚Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden.‘ (Kodex Ziff. 4.2.4 Satz 1)

Wir weisen die Summe der Gehälter der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aus. Eine gesonderte Ausweisung nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten bringt unseres Erachtens keinen zusätzlichen Nutzen für die Aktionäre.

§ ‚Ferner soll ... eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.‘ (Kodex Ziff. 5.4.1 Satz 2 letzter Teil)

Für die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sieht Dürr keine Notwendigkeit.

§ ‚[Bei der] ... Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ... sollen ... der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.‘ (Kodex Ziff. 5.4.5 Abs. 1 Satz 3 letzter Teil)

Aufgrund der erfolgsabhängigen Aufsichtsratsvergütung erfolgt keine gesonderte Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen.

§ ‚Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss gesondert angegeben werden.‘ (Kodex Ziff. 5.4.5 Abs. 3 Satz 2)

Die Möglichkeit, jederzeit die Expertise einzelner Aufsichtsratsmitglieder zu speziellen Themen einzuholen, stellt für Dürr einen besonderen Vorteil dar. Die Zusammenarbeit erfolgt zu den branchenüblichen Bedingungen, die auch bei vergleichbaren Geschäften mit Dritten eingehalten werden. Wir sehen daher keinen Bedarf für eine individualisierte Veröffentlichung.

§ ‚Im Anhang zum Konzernabschluss sollen entsprechende Angaben [zum Erwerb oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder von darauf bezogenen Erwerbs- oder Veräußerungsrechten (z.B. Optionen) sowie von Rechten, die unmittelbar vom Börsenkurs der Gesellschaft abhängen, durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft oder ihres Mutterunternehmens sowie durch bestimmte ihnen nahestehende Personen] gemacht werden. Der Aktienbesitz einschließlich der Optionen sowie der

sonstigen Derivate des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds ist dann anzugeben, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.' (Kodex Ziff. 6.6 Abs. 2)

Die Anteilsquote der Großaktionäre und die Angaben zu Directors' Dealings werden wie vom Wertpapierhandelsgesetz vorgeschrieben veröffentlicht. Diese gesetzlich geregelten Pflichtangaben halten wir für ausreichend.

§ ,Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.' (Kodex Ziff. 7.1.2 Satz 2)

Wir können momentan nicht alle empfohlenen Fristen einhalten. Mittelfristig ist die vollständige Befolgung dieser Empfehlung jedoch geplant. Der Konzernabschluss wird innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende veröffentlicht. Der Halbjahresbericht ist binnen 60 Tagen, die Zwischenberichte über das erste Quartal und über die ersten neun Monate des Geschäftsjahres sind binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.“

Stuttgart, den 20. Dezember 2002

Stuttgart, den 20. Dezember 2002

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr.-Ing. E. h. Heinz Dürr

Vorsitzender des Vorstands
Hans Dieter Pötsch